

3840/J XX.GP

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Petrovic, Wabl, Freundinnen und Freunde  
an den Bundeskanzler

betreffend gesetzlich nicht gedeckte Personalleihe „im Sonderangebot“ zugunsten des  
Präsidentenwahlkandidaten Dr. Klestil

Die Grünen haben Kritik geübt, daß das Außenministerium in den  
Präsidentenwahlkämpfen 1992 und 1998 öffentlich Bedienstete des österreichischen  
Kulturinstitutes in New York für den Präsidentenwahlkampf des Kandidaten Dr. Klestil  
zur Verfügung gestellt hat. Nach rechtlicher Beurteilung nach ist die gewählte  
Vorgangsweise sowohl rechtswidrig als auch für die Interessen der öffentlichen Hand bzw  
der SteuerzahlerInnen schädlich:

1. Das Beamtdienstrecht nennt im Sinne des Legalitätsprinzips taxativ jene  
Möglichkeiten, in denen ein Ressort vom parlamentarisch verabschiedeten Stellenplan  
abweichend Personaldispositionen treffen kann (Karenzierung, unbezahlter  
Sonderurlaub, Außerdienststellung, Dienstzuteilung). Gerade in Zeiten von Sparpaketen  
und Einsparungen im öffentlichen Dienst kommt der Einhaltung des Stellenplanes bzw  
der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten für temporäre Abweichungen davon  
besondere Bedeutung zu.

2. Die Vorgangsweise gereicht zum Nachteil der SteuerzahlerInnen. Die von den Grünen  
genannte Schadenssumme von ca. 250.000,-- ATS wird auch in der medialen  
Gegendarstellung des Klestil - Wahlkampfleiters Dr. Waldner (siehe Beilage) nicht  
bestritten. In der Zeit der Wahlkampfleitung fielen für die öffentliche Hand nicht nur  
direkte Gehaltskosten, sondern auch Wohnungskosten und allenfalls auch Kosten für  
Überstunden bzw Mehrleistungen bei den im Kulturinstitut verbliebenen öffentlich  
Bediensteten an. Die Stellungnahme von seiten der ÖVP (Dr. Karas) weist ebenfalls in  
diese Richtung: Es sei der ÖVP (1992) bzw der Industriellenvereinigung (1998) eben  
keine höhere Summe seitens des Außenressorts in Rechnung gestellt worden.

Es geht daher nach wie vor um die rechtliche Grundlage der Vorgangsweise einerseits und  
um die Abgeltung finanzieller Schäden andererseits.

Die Argumentation Dr. Waldner's wonach nicht Art 18B - VG (Legalitätsprinzip) zum  
Tragen komme, sondern Art 17B - VG (Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes) ist völlig  
unhaltbar. Die Differenzierung zwischen hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Verwaltung  
des Bundes betrifft verschiedene Formen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Entsprechend den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen sind bestimmte  
Aufgaben notwendigerweise im Rahmen der Hoheitsverwaltung zu vollziehen, andere  
können auch mit privatrechtlichen Handlungsformen (insbesondere durch Abschluß von

Verträgen) bewerkstelligt werden. Keinesfalls jedoch können im Rahmen der Bundesverwaltung nicht öffentliche Aufgaben, also beispielsweise das Eingreifen in Wahlkämpfe zugunsten eines von mehreren Kandidaten, die Erfüllung parteipolitischer Zwecke oder Tätigkeiten für private Interessenvertretungen wie die Vereinigung österreichischer Industrieller Personaltransfers erfüllt werden. Sonst könnten ja öffentlich Bedienstete generell für Wahlkampfzwecke bestimmter Parteien und/oder Kandidatinnen „abgestellt“ werden und dies nicht einmal zu vollen Kosten, also quasi im Sonderangebot. Gerade seitens der ÖVP wird bei geplanten Ausgliederungen und Privatisierungsvorhaben immer wieder darauf verwiesen, daß das öffentliche Dienstrecht strikte an die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gekoppelt und somit inflexibel sei; bei Dr. Waldner hat sich die „Sichtweise“ der ÖVP offenbar geändert!

Abgesehen von der Rechtswidrigkeit der Durchbrechung des parlamentarisch beschlossenen Stellenplanes im parteipolitischen Interesse ist auch die Frage der materiellen Schädigung des öffentlichen Haushaltes zu prüfen. Die mehrmonatige Abwesenheit des öffentlich Bediensteten Dr. Waldner von seiner Dienststelle hat mit Sicherheit zu Mehraufwendungen bei den verbliebenen Bediensteten geführt (oder aber es liegt eine personelle Überausstattung des Kulturinstitutes vor); jedenfalls aber liegen die sonst aus öffentlichen Mitteln getragenen Kosten, insbesondere die Wohnungskosten, auch in der Zeit der Abwesenheit weiter.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

Teilen Sie die Auffassung, daß sowohl im Rahmen der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes ausschließlich öffentliche Interessen erfüllt werden können und dürfen?

Wenn ja, wie beurteilen Sie unter diesem Aspekt Personaltransfers für Wahlkampfzwecke einzelner Kandidaten bzw für parteipolitische Zwecke?

2. Sind die im Beamten Dienstrecht angeführten Tatbestände, die eine temporäre Abweichung vom parlamentarisch beschlossenen Stellenplan ermöglichen Ihrer Meinung nach taxativ oder enumerativ, im Gesetz angeführt? (Bitte um eine genaue Begründung)

3. Wurde das Bundeskanzleramt mit der Frage der Zulässigkeit einer „Personalleihe“ für Zwecke der Wahlkampfführung im Interesse der ÖVP befaßt?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, welche Veranlassungen werden Sie treffen?

4. Wie werden Sie in Zukunft sicherstellen, daß öffentlich Bedienstete gerade in Zeiten von Einsparungsmaßnahmen nicht für private bzw parteipolitische Zwecke temporär dem öffentlichen Dienst entzogen werden?

5. Sind in der Zeit der Wahlkampfführung im Bereich des österreichischen Kulturinstitutes in New York Aufwendungen für Mehrleistungen bzw Überstunden der verbliebenen öffentlich Bediensteten angefallen?

Wenn ja, wer hat diese Kosten getragen?

Wenn nein, wie beurteilen Sie unter diesem Aspekt die personelle Ausstattung des Kulturinstitutes laut Stellenplan?

6. Welche Kosten hat die öffentliche Hand für die Wohnung Dr. Waldner's in New York getragen, während er zu Zwecken der Wahlkampfleitung für Dr. Klestil in Österreich weilte?

7. Wird die großzügige Personalbereitstellung des Außenamtes bei der Erstellung künftiger Stellenpläne im Sinne einer Reduktion berücksichtigt werden?

Wenn ja, in welcher Weise?

Wenn nein, wie begründen sie dies?

8. Sind Ihnen andere Fälle einer "Personalleihe" von Bundesdienststellen zum Zwecke der Erfüllung bzw parteipolitischer Aufgaben bekannt?

Wenn ja, welche Fälle?

Wenn nein, was werden Sie tun, um die Ressortleiter für die Zukunft auf die Unzulässigkeit einer derartigen Vorgangsweise aufmerksam zu machen?

9. Welche Kosten werden im Rahmen der verpflichtenden Kostenrechnung des Bundes bei der gewählten Vorgangsweise zu berücksichtigen gewesen? Welche Positionen fallen im Rahmen einer Vollkostenberechnung bei derartigen Personalbereitstellungen an?

10. Erkennen Sie in der gewählten Vorgangsweise irgend ein Interesse des Staates, der öffentlichen Hand oder der SteuerzahlerInnen?

Wenn ja, welches?

Wenn nein, welche Konsequenzen ziehen Sie aus den Vorfällen?